



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0017 vom 21.01.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport	05.02.2013	vorberatend
Rat	07.03.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Eingangsklassenbildung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2013/14

Beschlussvorschlag:

Für das Schuljahr 2013/14 wird die Kommunale Klassenrichtzahl mit max. 10 Eingangsklassen festgestellt.

Es werden für das Schuljahr 2013/14 mit Blick auf die tatsächlichen Anmeldezahlen an den einzelnen Schulen 9 Eingangsklassen gebildet, davon 4 Klassen an der Lambertischule, 3 Klassen an der Marienschule und 2 Klassen an der von-Galen-Schule.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 29.11.2012 teilt die Bezirksregierung Münster mit, dass mit dem 8.Schulrechtsänderungsgesetz ein Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer wohnungsnahen Grundschulversorgung in Kraft getreten ist. Eine ergänzende Änderungsverordnung soll zu Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft treten.

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW legt der Schulträger „unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.“

In der Verordnung werden die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen geregelt. Nach dem Konzept der Landesregierung wird dabei der Klassenfrequenzrichtwert für Grundschulen von 24 in vier Schritten bis 2015/16 auf 22,5 abgesenkt (in 2012/13 gilt 23,75). Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist künftig unzulässig (Unter- und Obergrenze).

Je nach Zügigkeit gilt für die Klassenbildung künftig:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern
- drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern
- vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern
- fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern.

Die bisherigen Höchstgrenzen lagen bei 30, 60, 90, 120 Schülerinnen und Schülern.

Die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger künftig spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen, die auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist.

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die (voraussichtliche) Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von ≤ 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

Auf der Basis der Geburtenzahlen in Ochtrup mit Stichtag 15.10.2012 ergibt sich für die Stadt Ochtrup in den kommenden Schuljahren folgende Situation:

Schuljahr 2012/13	1.10.2005-30.9.2006	225 Kinder	max. 10 Klassen
Schuljahr 2013/14	1.10.2006-30.9.2007	210 Kinder	max. 10 Klassen
	<i>(210 : 23 = Quotient von 9,13, aufgerundet auf 10 Klassen)</i>		
Schuljahr 2014/15	1.10.2007-30.9.2008	223 Kinder	max. 10 Klassen
Schuljahr 2015/16	1.10.2008-30.9.2009	209 Kinder	max. 10 Klassen
Schuljahr 2016/17	1.10.2009-30.9.2010	204 Kinder	max. 9 Klassen
	<i>(204 : 23 = Quotient von 8,87 aufgerundet auf 9 Klassen)</i>		
Schuljahr 2017/18	1.10.2010-30.9.2011	183 Kinder	max. 8 Klassen
	<i>(183 : 23 = Quotient von 7,95, aufgerundet auf 8 Klassen)</i>		
Schuljahr 2018/19	1.10.2011-30.9.2012	192 Kinder	max. 9 Klassen

Die Zahl der je Schule zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten (aber nicht überschritten) werden.

In Ochtrup wurden zuletzt 9 Eingangsklassen an den Grundschulen gebildet, davon 4 Klassen an der Lambertischule, 3 Klassen an der Marienschule und 2 Klassen an der von-Galen-Schule (jeweils 1 Klasse an den Teilstandorten Langenhorst und Welbergen). Mehr gibt die derzeitige Raumsituation auch nicht her.

- An der von-Galen-Schule sind 8 Klassenräume vorhanden. Die Bildung einer 3. Eingangsklasse ist nicht möglich.
- An der Marienschule sind 13 Klassenräume vorhanden. Aktuell bestehen 12 Klassen. Ein Klassenraum wird ausschließlich für den Musikunterricht genutzt. Daneben wird ein weiterer ehem. Klassenraum, von dem bereits ein Büroraum für die OGS abgeteilt wurde, in Doppelnutzung mit der Offenen Ganztagschule für Evangelische Religion genutzt. Die Bildung einer 4. Eingangsklasse ist nicht möglich.
- An der Lambertischule sind 16 Klassenräume vorhanden. Aktuell bestehen 15 Klassen. Nur der zweite Jahrgang ist 3-zügig. Ein Klassenraum wird ausschließlich für Musik und Ev. Religion genutzt. Die Bildung einer 5. Eingangsklasse ist nicht möglich.

Schon eine durchgehende 4-Zügigkeit an der Lambertischule wäre ein Problem, da dann kein Klassenraum mehr für Musik/Ev. Religion verbleibt. Von einer 16. Klasse an der Lambertischule ist aber in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 und vielleicht auch darüber hinaus auszugehen, da

im Schuljahr 2017/18 bei max. 8 Eingangsklassen aus heutiger Sicht eher ein 2-zügiger Jahrgang an der Marienschule als ein 3-zügiger Jahrgang an der Lambertischule wahrscheinlich ist.

Fazit: Trotz rückläufiger Geburtenzahlen bleibt die Raumsituation an den 3 Grundschulen der Stadt Ochtrup angespannt, da die Nachfrage der Eltern nach einer Betreuung ihrer Kinder im Rahmen der Offenen Ganztagsschule steigt und zusätzlich jetzt der Klassenrichtwert sinkt, so dass künftig auch mit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler bis zu 9 Eingangsklassen gebildet werden (können).

Kleinere Klassen sind pädagogisch sinnvoll, erst recht vor dem Hintergrund der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die künftig zum Standard werden soll (Inklusion). Es sollte also grundsätzlich das Ziel sein, auch tatsächlich die größtmögliche Anzahl an Eingangsklassen zu bilden. Für das Schuljahr 2013/14 ist das nicht möglich. Es werden ab Sommer 2013 voraussichtlich 96 Kinder die Lambertischule (24 pro Klasse), 63 Kinder die Marienschule (21 pro Klasse) und 50 Kinder die von-Galen-Schule (25 pro Klasse) besuchen. Daran wird deutlich, dass sich -ungeachtet der Raumkapazität- größere Klassen mit Blick auf eine ungleiche Verteilung der Schulanmeldungen auch künftig nicht vermeiden lassen.

Im Schuljahr 2012/13 werden aktuell 225 Schülerinnen und Schüler in 9 Eingangsklassen unterrichtet. Der Durchschnitt liegt damit bei 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. In 2013/14 sinkt dieser Durchschnittswert auf 23,3 Schülerinnen und Schüler pro Klasse, steigt allerdings im Schuljahr 2014/15 noch einmal an. Bei Orientierung an dem künftigen Klassenrichtwert von 22,5 (soll ab 2015/16 gelten) können künftig bei 9 Eingangsklassen 202 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang beschult werden.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Absenkung des Klassenrichtwertes und die geplanten Regelungen zur maximalen Schülerzahl an 2-, 3- und 4-zügigen Grundschulen führen dazu, dass Klassenräume bei rückläufigen Geburtenzahlen nicht im erwarteten Umfang für andere Nutzungen (z.B. als Nebenräume für inklusive Klassen oder als zusätzliche Betreuungsräume für die Offene Ganztagsschule) zur Verfügung stehen.

Für das Schuljahr 2013/14 haben die neuen Regelungen keine haushaltsrechtliche Relevanz.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrag:

Engelmann